
Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben ¹

(Vom 20. April 2011) ²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Gleichstellung**

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Motorfahrzeuge, die der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr unterstehen.

² Der Kanton erhebt für alle diese Motorfahrzeuge, die ihren Standort auf Kantonsgebiet haben und zum Verkehr zugelassen sind, Steuern und Gebühren.

§ 3 Ausnahmen

¹ Für Motorfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung weder Ausweis noch Kontrollschilder benötigen, sowie für Motorfahrräder werden keine Steuern erhoben.

² Von der Besteuerung ausgenommen sind auch Motorfahrzeuge:

- a) des Bundes und seiner Anstalten, soweit das Bundesrecht sie von den Abgaben befreit;
- b) des Kantons;
- c) der Bezirke und Gemeinden, soweit sie unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

³ Motorfahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten, bei denen sich der Umfang der Steuerpflicht aufgrund ihres Einsatzortes und ihres Verwendungszweckes nur mit unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand erheben lässt, können auf der Grundlage der Steuerbemessung nach diesem Gesetz pauschal besteuert werden.

§ 4 Grundsätze der Besteuerung

¹ Die Ausgestaltung der Steuer erfolgt nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung.

² Es ist auf Bemessungskriterien abzustellen, die mit der Strassenbelastung in einem vernünftigen Verhältnis stehen, eine nachhaltige Finanzierung des Baus und Unterhalts von Strassen ermöglichen und Anreize zum Einsatz energie- und umwelteffizienter Motorfahrzeuge schaffen.

II. Steuersubjekt

§ 5 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Motorfahrzeughalter bzw. die Motorfahrzeughalterin.

§ 6 Steuererlass

Das zuständige Departement kann die Steuern ganz oder teilweise erlassen für Motorfahrzeuge, die:

- a) für den fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden;
- b) ausschliesslich oder vorwiegend für den Transport von Behinderten verwendet werden.

§ 7 Steuerperiode

¹ Die Motorfahrzeugsteuer wird für das laufende Kalenderjahr zum Voraus erhoben. Auf Verlangen der steuerpflichtigen Person kann sie unter Erhebung eines Zuschlages in zwei Raten entrichtet werden. Der Regierungsrat legt die Höhe des Zuschlages fest.

² Die Steuerpflicht beginnt an dem Tag, an dem der Motorfahrzeughalter bzw. die Motorfahrzeughalterin gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung zur Einholung des Kontrollschildes verpflichtet ist.

³ Die Steuerpflicht endet am Tage der Hinterlegung des Kontrollschildes.

⁴ Der Steuerbetrag ist auf den Franken zu runden.

III. Steuerbemessung

§ 8 Grundsatz

¹ Die Steuern für leichte und schwere Personenwagen, leichte Motorwagen und Kleinbusse werden nach der Leistung in Kilowatt (kW) und dem Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis bemessen.

² Für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motorräder und Kleinmotorräder bildet die Leistung in Kilowatt (kW) die Bemessungsgrundlage.

³ Für die übrigen Fahrzeugarten ist das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis für die Besteuerung massgebend.

§ 9 Besteuerung nach Leistung über Gesamtgewicht

¹ Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) über Gesamtgewicht (kg) besteuert werden, werden nach folgender Formel berechnet:

$$a) \text{ Steuerbetrag} = \frac{\text{Leistung}^{0.9}}{\text{Gesamtgewicht}^{0.05}} \cdot \text{Steuerindex}$$

b) Der Steuerindex beträgt 9.50 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

² Die jährliche Mindeststeuer beträgt Fr. 160.--.

§ 10 Besteuerung nach Leistung

Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) besteuert werden, betragen:

a) für Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge:	
- Grundsteuer bis 11 kW	Fr. 83.--
- Zuschlag je volles oder angebrochenes kW	Fr. 2.--
- Zuschlag für Seitenwagen	Fr. 40.--
b) für Kleinmotorräder und für Leichtmotorfahrzeuge	Fr. 33.--

§ 11 Besteuerung nach Gesamtgewicht

Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Gesamtgewicht besteuert werden, betragen:

a) Grundsteuer bis 1 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 160.--
b) Zuschlag je weitere 250 kg Gesamtgewicht bis 4 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 40.--
c) Zuschlag je weitere 500 kg Gesamtgewicht – bis 8 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 45.--
– bis 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 50.--
– über 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 40.--

§ 12 Besteuerung der Sonderkategorien

¹ Die in § 11 erwähnten Steueransätze werden reduziert auf:

- 60 % für Sattelschlepper und gewerbliche Traktoren;
- 40 % für Sachen- und Personentransport-, Wohn- und Sportgeräte-, Motorrad- und Kleinmotorradanhänger sowie Anhänger, deren Aufbau als Nutzraum dient;
- 25 % für gewerbliche Motoreinachser und Motorkarren sowie für Arbeitsmaschinen;
- 20 % für landwirtschaftliche Traktoren;
- 10 % für die übrigen landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger.

² Die Mindeststeuer für Motorfahrzeuge mit reduziertem Ansatz beträgt Fr. 30.--.

³ Sattelanhänger sind den Normalanhängern gleichgestellt.

§ 13 Kollektivschilder

Die jährlichen Steuern für Kollektivschilder betragen für:

a) Motorwagen	Fr. 630.--
b) Motorräder	Fr. 150.--
c) Kleinmotorräder	Fr. 55.--
d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 155.--
e) Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 315.--
f) Anhänger	Fr. 195.--

§ 14 Wechselschilder

¹ Für Motorfahrzeuge mit Wechselschild wird die jährliche Steuer für das Motorfahrzeug bzw. den Anhänger mit dem höchsten Ansatz erhoben.

² Die zusätzlich zu entrichtenden jährlichen Steuern für Wechselschilder betragen für:

a) Motorwagen	Fr. 66.--
b) gewerbliche und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorfahrzeuge und Anhänger	Fr. 26.--
c) Motorräder und Kleinmotorräder sowie für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr. 20.--

§ 15 Steueranpassung

¹ Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Steuern dieses Gesetzes dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen, sofern sich dieser Index um mindestens fünf Prozent verändert.

² Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten vom 31. Dezember 2010 (Basisindex Dezember 2005 = 100 Punkte).

IV. Gebühren**§ 16** Gebührenerhebung

¹ Für die gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erforderlichen Prüfungen, Ausweise, Bewilligungen und Kontrollarbeiten erhebt der Kanton Gebühren.

² Der Regierungsrat legt die Höhe dieser Gebühren fest.

V. Verwendung des Ertrages**§ 17** Nettoertrag

Der Nettoertrag aus den Steuern und Gebühren nach diesem Gesetz wird für den Bau und Unterhalt der Strassen verwendet.

VI. Zuständigkeit und Rechtsschutz

§ 18 Departement

Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Zuständigkeit vorsehen, vollzieht das vom Regierungsrat bezeichnete Departement die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 19 Beschwerde

Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann gemäss den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gesetz über die Ermächtigung zur Festsetzung der Motorfahrzeugabgaben vom 28. Oktober 1958³;
- b) Verordnung über die Motorfahrzeugabgaben vom 30. November 1972⁴.

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵ und wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 23-13.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 mit 25 700 Ja gegen 17 009 Nein (Abl 2011 2503).

³ GS 14-165; SRSZ 172.100.

⁴ GS 18-227; SRSZ 782.310.

⁵ 1. Januar 2012 (Abl 2011 2738)